

oft auch zweifellos irrig. Das Auslassen einzelner Worte lässt erkennen, dass der erste Schreiber die Vorlage möglichst genau wiederzugeben suchte. Wenn unsere Hs. (G) eine verhältnismässig späte ist, so ist doch, wie ich unten nachweisen werde, ihre mittelbare oder unmittelbare Vorlage (γ) schon um die Mitte des 15. Jh. entstanden.

G zeigt viele Abweichungen von allen bisher betrachteten Texten der Reformatio Sigismundi. Während diese von einander nur in einzelnen Worten und Satztheilen abweichen, unterscheidet sich G schon durch eine andere Anordnung von ihnen allen; ferner vermisst man in G manche Ausführungen der anderen Texte und findet dagegen höchst interessante bisher unbekannte Wünsche und Erörterungen, die in jenen fehlen. Endlich wird von G vielfach auch das, worin es mit den anderen Abschnitten inhaltlich übereinstimmt, in abweichenden Worten gegeben.

Einen Umstand, welcher die Abweichungen G's gegenüber den anderen Texten wenigstens theilweise erklärt, nennt G selbst in folgendem Satze (f. 20^r):

‘Es ist zu wissen, dass alles, das hie geschrieben stät in diesem buch uszgetzogen ist desz buchs, dasz da genempt wart Avisamentum Concily Basiliensis von latein zu teütsch zu bekennen, was unsers herrn des kaysers Sigmundts meinung sey gesein, zu verordnen all sachen nach dem aller kürtzistem und dem besten nach der lann-den gelegenhaitt’¹.

Der Verfasser von G wollte also einen Auszug aus der eigentlichen Reformatio Sigismundi geben. Zu diesem Zwecke muss er aber eine von den oben erwähnten abweichende Hs. benutzt haben, und zwar eine, die dem Urtexte näher als jene Texte steht. Es entstammen nämlich, wie bereits Bernhardt² und Caro³ bemerkt haben, die drei von Boehm erwähnten Codices, aber auch — abgesehen von G — alle übrigen mir bekannten Hss. der Reformation Kaiser Sigmunds einem bereits fehlerhaften Texte. Jene beiden Forscher wiesen schon darauf hin, dass der Autor der Reformatio Sigismundi S. 208 Z. 9 ff. der Ausgabe Boehms die berechtigten Almosenempfänger

1) Vgl. die Sätze bei Boehm S. 171 Z. 5 — S. 172 Z. 16, welche Friedrich von Lancirony als den Verf. der Reformatio Sigismundi nennen und in G gänzlich fehlen, während der dann folgende Satz S. 172 Z. 16 „wenn es ist ye angesehen“ mit geringen Aenderungen in G — und zwar unmittelbar hinter dem oben citierten Satze — steht. 2) Jenaer Literaturzeitung III S. 793. 3) Eine Reformationsschrift des 15. Jh. S. 37 N. 2.